

Satzung LandFrauenverein Bad Dürkheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Bad Dürkheim.
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit dem 01.11.1965 und wird unter dem Namen in §1 Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen; im Folgenden nur „Verein“ genannt.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 67098 Bad Dürkheim.
5. Anschrift ist die jeweilige Adresse der 1. Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Zweck des Vereins ist die Volks- und Weiterbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich mit dem zu dem Zeitpunkt gültigen Beitrittsformular beim Vorstand/Team zu bekunden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand/Team. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands/Teams von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands/Teams. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - nicht bezahlen des Mitgliedsbeitrages.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands/Team kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand/Team schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist am 31.01. des Kalenderjahres fällig. Die Erteilung einer Lastschriftzugermächtigung durch das Mitglied an den Verein soll der Regelfall sein. Kosten, die durch Rückläufe entstehen, weil das Mitglied geänderte Kontendaten bis zum Fälligkeitstermin nicht mitgeteilt hat, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand bzw. Teamvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Teamvorstand

1. Der Vorstand/Teamvorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus drei Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin genannt, der 2. Vorsitzenden/Teamsprecherin und der Kassenführerin. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Personen zu Vorstandsmitgliedern mit Beratungs- und Stimmrechten wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands/Teamvorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands/Teamvorstands sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand bzw. Vorstandteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands/Teams kann einzeln gewählt werden, auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Vorstandteam auch durch Blockwahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds/Teammitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand/Team. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es durch Brief per Post oder als E-Mail an die vom Mitglied zuletzt angegebene Zustelladresse gerichtet ist. Nichtzustellbarkeit einer Einladung wegen unrichtiger Angaben des Mitglieds geht zu Lasten des Mitglieds und berechtigt nicht zur Erhebung eines Formfehlers. Ergänzend kann die Einladung im Amtsblatt von Bad Dürkheim veröffentlicht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand/Teamvorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand/Teamvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Ersten Vorsitzenden/Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/Teamsprecherin geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/Teamsprecherin im Falle deren Verhinderung von der Kassenwartin.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen;
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands;
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands/Teamvorstands

1. Das Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse in Teamsitzungen oder auf schriftlichem Weg.
2. Teamsitzungen sind von der 1. Vorsitzenden/Teamsprecherin, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/Teamsprecherin in Textform oder (fern-)mündlich einzuberufen. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiterin ist die 1. Vorsitzende/Teamsprecherin, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende/Teamsprecherin.
3. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Teamsitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Uhrzeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 10 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüferin beträgt drei Jahre. Sie bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolge im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu dieser Mitgliederversammlung müssen der Landesverband und der Kreisverband eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht, ist unwirksam.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

